

Diskussionsforum zum
IASB DP/2018/1 – Financial Instruments with Characteristics of Equity
– Bericht über die öffentliche Diskussion vom 20. November 2018 –

Dauer und Ort:

20.11.18, 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt am Main

Teilnehmer auf dem Podium:

Fredré Ferreira, EFRAG

Saskia Slomp, EFRAG

Prof. Dr. Sven Morich, DRSC

Dr. Thomas Schmotz, DRSC

Inhalt der Diskussion

Die Teilnehmer besprachen nacheinander die Kapitel des IASB-Diskussionspapiers (DP) und die jeweiligen vorläufigen Ansichten der EFRAG und des DRSC auf Grundlage einer Präsentation, die auf der DRSC-Webseite verfügbar ist.

In Ergänzung zu den von EFRAG und DRSC vorgetragenen Ansichten zu Kapitel 1 des DP wurde bemängelt, dass der IASB weitere relevante Themen nicht adressiere (z.B. Reklassifizierung, oder die Frage: Wer ist die „entity“?). Zudem wäre eine Behandlung durch den IASB in zwei Schritten zielführender: Dringende Änderungen an IAS 32 *Financial Instruments: Presentation*, z.B. Verbesserung der Angabenerfordernisse, Klärung der Bilanzierung von kündbaren Anteilen sollten kurzfristig erfolgen. Für die konzeptionellen Überlegungen betreffend die Bilanzierung/Klassifizierung der Ansprüche sollte sich der IASB mehr Zeit nehmen. Einige Teilnehmer stellten fest, dass IAS 32 zwar in Bezug auf einige Sachverhalte – wie z.B. Put Optionen über eigene Aktien – Regelungslücken beinhalte und nicht zu intuitiven Bilanzierungsergebnissen führe, jedoch für die meisten Instrumente keine konzeptionellen und anwendungsbezogenen Probleme darstelle. Andere Teilnehmer bezeichneten die aktuellen Ideen des IASB als konzeptionell ebenso unzureichend, wie IAS 32.

Anschließend wurden die Kapitel 2 und 3 des DP besprochen, in denen der IASB im DP seinen bevorzugten Ansatz und dessen Anwendung auf Kassainstrumente vorstellt. Einige Teilnehmer kritisierten den bevorzugten Ansatz als zu komplex. Es wurde ferner festgestellt, dass eine Klassifikation immer auch davon abhängt, was Nutzer-/Nutzergruppen als Eigen-

oder Fremdkapital ansehen. Daraus resultierten unterschiedliche Eigenkapitaldefinitionen, z.B. bei Regulatoren und Analysten, aber auch bei verschiedenen Unternehmen. Eine theoretische Konsequenz wäre daher, auf die Klassifizierung generell zu verzichten, da eine dichotome Klassifizierung stets kompromissbehaftet sei. Der Kompromiss, welcher mit dem bevorzugten Ansatz erreicht würde, wurde jedoch einhellig als nicht besser angesehen, als die Klassifizierung nach IAS 32. Auch das Ziel, Strukturierungsmöglichkeiten zu begrenzen, würde durch den neuen Ansatz nicht erreicht. Der durch die Anwendungspraxis zu erwartende Aufwand aus der dann notwendigen Neu-Einschätzung aller Ansprüche stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Verschiedene Teilnehmer wiesen auf die praktischen Auswirkungen hin, die der bevorzugte Ansatz mit sich brächte, würde dieser die Klassifizierungsregeln des IAS 32 ablösen. So seien z.B. bestimmte als Hybridkapital bezeichnete Ansprüche, die unter IAS 32 als Eigenkapital klassifiziert werden, unter dem bevorzugten Ansatz des IASB als Fremdkapital zu klassifizieren (mit sämtlichen Folgewirkungen, wie z.B. *Fair Value* Bewertung). Teilnehmer der Veranstaltung berichteten über eigene Analysen, wonach bestimmte Nachrangdarlehen (als ein Teil betroffener Ansprüche) im Volumen von mindestens EUR 120 Mrd. (begeben hauptsächlich in Europa und in Teilen von Asien) nach dem bevorzugten Ansatz zu künftig als Fremdkapital zu bilanzieren wären. Dies hätte weitreichende Konsequenzen, da z.B. zahlreiche Verträge dieser Art mit Sonderkündigungsrechten versehen sind, die dann in Anspruch genommen werden könnten. Insbesondere in Ländern mit weniger stark ausgeprägten Kapitalmärkten würde der Zugang zu diesen Finanzierungsformen stark beschränkt, was auch wesentliche volkswirtschaftliche Auswirkungen haben würde. Auch sei zu erwarten, dass sich das Rating betroffener Unternehmen verschlechtert, da nunmehr der Verschuldungsgrad auch aus Sicht der Rating-Agenturen anders beurteilt werden könnte. Große Relevanz hätte der Klassifizierungswechsel aber auch auf Unternehmen, die aufgrund fehlender Börsennotierung kein *Rating* haben, da hier die Bilanzierung ein deutlich höheres Gewicht bei Investoren hat.

Die vorläufige Einschätzung des DRSC, wonach das *amount feature* des neuen Ansatzes eher mit der *proprietary perspective* als mit der *entity perspective* zu vereinbaren sei, wurde nicht von allen Teilnehmern geteilt. Vielmehr würde mit dem *amount feature* die formalrechtliche Perspektive über die wirtschaftliche Betrachtung gestellt. So führe das *amount feature* dazu, dass bestimmte ewige, aber vom Emittenten kündbare kumulative Anleihen (EK nach IAS 32) nach dem neuen Ansatz als Fremdkapital gelten würden, obwohl der Betrag

(„*amount*“) in wirtschaftlicher Sicht nur sehr gering ist. Einige Teilnehmer vermuteten, dass mit dem *amount feature* das Problem der *economic compulsion* gelöst werden soll, da die genannten Anleihen im Markt wie Fremdkapital wahrgenommen werden, nach IAS 32 (unter Vernachlässigung wirtschaftlicher Sachzwänge) aber als Eigenkapital gelten. Generell wurde das *amount feature* jedoch nicht als ein besseres Kriterium, als die *fix-for-fix*-Regel angesehen. Andere Teilnehmer mahnten, dass die Anteile von Mitgliedern an Genossenschaften weiterhin als Eigenkapital gelten sollten.

Die Teilnehmer sprachen sich ferner dafür aus, dass die in IAS 32.16A bis D beschriebenen Instrumente auch weiterhin als Eigenkapital klassifiziert werden sollen. Gleichwohl wurde zuerkannt, dass die Notwendigkeit einer solchen Ausnahme – wie auch unter dem bevorzugten Ansatz vorgesehen – eine bedeutende Schwäche dieses Ansatzes entlarvt.

Die in Kapitel 4 des DP beschriebene Anwendung des bevorzugten Ansatzes auf die Klassifizierung von Derivaten über eigene Eigenkapitalinstrumente wurde von den Teilnehmern einhellig als deutlich zu komplex bezeichnet. Insbesondere sei der Implementierungsaufwand für mittlere Unternehmen völlig unangemessen. Dagegen fand der Alternativvorschlag der EFRAG Zustimmung, solche Derivate entweder als Vermögenswert oder Verbindlichkeit, jedoch nicht als Eigenkapital zu bilanzieren. Dies würde ferner die Strukturierungsinnovation einschränken, da ein Eigenkapitalausweis von vornherein nicht in Frage kommen würde. Allerdings wäre eine solche Regelung nicht mehr konsistent zu IFRS 2 *Share-based payments*.

Etliche Teilnehmer sprachen sich dafür aus, die in IAS 32.16(b)(ii) beschriebenen Bezugsrechte in Fremdwährung auch weiterhin als Eigenkapital zu behandeln.

Die vom IASB vorgeschlagene konsistente Bilanzierung von *Compound*-Instrumenten und Rücknahmeverpflichtungen (Kapitel 5 des DP) wurde unterschiedlich beurteilt. Einige Teilnehmer würdigten die Ideen des IASB positiv und stimmten dem IASB zu, dass sich eine Put-Option auf eigene Aktien in einer Gesamtbetrachtung in die folgenden Bestandteile zerlegen lässt: Zum Einen besteht eine nicht-derivative Verbindlichkeit i.H.d. Betrags, den der Emittent an den Inhaber zu zahlen hat, falls dieser die Put-Option ausübt. Die verbleibenden Rechte und Pflichten sind in ökonomischer Betrachtung eine implizite Verpflichtung des Emittenten, Aktien auszugeben (die zwar rechtlich bereits, aber nicht bilanziell ausgegeben sind) im Austausch für die Tilgung der nicht-derivativen Verbindlichkeit. Andere Teilnehmer lehnten diesen Ansatz aus Praktikabilitätsgründen ab. Begrüßt wurden die Klarstellungen zur Abbildung solcher Vertragsgestaltungen innerhalb des Eigenkapitals. Bemängelt wurde die unzu-

reichende Auseinandersetzung mit Ansprüchen, bei denen eine Zahlungspflicht durch ein Ereignis ausgelöst wird, welches weder vom Emittenten noch vom Inhaber des Instruments beeinflusst werden kann, z.B. *contingently convertible bonds*.

Anschließend wurden die in Kapitel 6 des DP vorgestellten Ausweisregeln diskutiert. Die Ansichten zu den Separierungsregeln für bestimmte Fremdkapitalinstrumente, deren Wertentwicklung von Stammaktien abhängt, waren zweigeteilt. Zum einen wurde ein Vorteil darin gesehen, dass mit dem OCI-Ausweis der Wertänderungen der nicht-intuitive Teil des Ergebnisses isoliert würde. Dem wurde jedoch entgegen gehalten, dass z.B. die im Ergebnis gezeigten Wertschwankungen aus kündbaren Anteilen (die nicht unter die *puttables exception* fallen) gar nicht kontraintuitiv seien.

Tenor der Diskussion war, dass die Information grundsätzlich relevant erscheine, allerdings wurde der Separatausweis in Bilanz und Ergebnisrechnung einhellig abgelehnt. Über die entsprechenden Effekte sollte stattdessen im Anhang berichtet werden.

Ähnlich war die Meinung der Teilnehmer zu den vorgeschlagenen Ausweisregeln für Eigenkapitalinstrumente, die keine Stammaktien sind. Zwar sei die Analyse des IASB zutreffend, wonach die Informationen über Eigenkapitalinstrumente derzeit unzureichend sind, dennoch sollten Angaben über die Teilnahme bestimmter Instrumente am Gesamtergebnis nicht in der Bilanz, sondern ebenfalls im Anhang gemacht werden. Eine Folgebewertung von Eigenkapitalinstrumenten wäre ein zur radikaler Bruch der etablierten Bilanzierungskonventionen. Hierbei wurden begrenzte Anpassungen des IAS 33 *Earnings per share*, z.B. in Bezug auf nichtverwässernde Eigenkapitalinstrumente deutlich befürwortet.

Die Ideen des IASB zu den erweiterten Anhangangaben (Kapitel 7 des DP) wurden ebenfalls unterschiedlich beurteilt: Zwar seien Informationen über Ausstattungsmerkmale und Bedingungen der Ansprüche durchaus entscheidungsnützlich, allerdings erscheine die Aufnahme der Information in der Jahresabschluss aufgrund der hohen Anzahl und Vielfalt der emittierten Ansprüche nicht praktikabel. Auch waren die Teilnehmer geteilter Meinung bezgl. der Angaben über die Rangfolge der Ansprüche: Befürworter der Angabe betonten das hohe Interesse der Nutzer an dieser Information und bezeichneten die Angabe über Rangfolge nachrangiger Darlehen als entscheidungsnützlich. Andere Teilnehmer lehnten das Angabebefordernis für Konzernabschlüsse ab, da ein Konzern kein Rechtssubjekt ist, gegen das rechtliche Ansprüche bei Liquidation bestehen.

Schließlich diskutierten die Teilnehmer, inwiefern durch Gesetz vorgegebene Eigenschaften eines Anspruchs bei dessen Klassifizierung zu beachten sind (Kapitel 8 des DP). Grundsätzlich wurde festgestellt, dass die Beurteilung eines Anspruchs nicht ausschließlich auf die vertraglichen Grundlagen abstellen sollte, da die gesetzlichen bzw. regulatorischen Vorgaben die relevanten Eigenschaften eines Finanzinstruments oftmals wesentlich prägen, z.B. bei den qua Gesetz kündbaren Anteilen an deutschen Personenhandelsgesellschaften. Ferner stellten die Teilnehmer fest, dass die Abgrenzung zwischen zu berücksichtigenden und nicht zu berücksichtigenden gesetzlichen/regulatorischen Bedingungen eines Finanzinstruments nach wie vor nicht hinreichend deutlich geklärt ist.

Berlin, 20.11.2018